

Friedhofsordnung 2015



GEMEINDE
SCHEFFAU
am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Aktenzahl: 817-0/2015
Betreff: Friedhofsordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Gemäß § 60 (1) lit. a Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in der Sitzung am 08.10.2015 zu Punkt 7 a der Tagesordnung beschlossen hat, aufgrund des § 33 (3) Gemeindesaniertdienstgesetz, LGBL. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBL. Nr. 33/1952, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBL. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Friedhofsordnung

für die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Ortsfriedhof der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser, und zwar für den Altbestand (Gst.10 KG Scheffau), welcher sich im Eigentum der Pfarre Scheffau befindet und die Erweiterungen (Gst. 9/1 und Teilfläche Gst. 1396, beide KG Scheffau), welche sich im Eigentum der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser befinden.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der angeführten Friedhofsanlage und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser (Friedhofsverwaltung = Bürgermeister).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Gräberkartei) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit ihren Personaldaten, der Lage des Grabplatzes und aller hinsichtlich der Nutzungsberechtigung relevanten Daten (Um- und Tieferlegungen) zu führen.
- (4) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung folgender Verstorbener:
 - a) Personen, die in der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser verstorben sind, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird
 - b) Personen die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden
 - c) Personen die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7/3) in einer Grabstätte des Friedhofes haben.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Zustimmung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser (Friedhofsverwaltung).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich ganztägig geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch die Öffnungszeiten einschränken.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile davon aus begründetem Anlass (z.B. wegen Bauarbeiten, Exhumierungen etc.) vorübergehend untersagen oder einschränken.
- (3) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde)
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwägen, Arbeitsmaschinen der Friedhofsverwaltung, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gem. § 4 der Friedhofsordnung)
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Nutzung des Ortes entsprechen
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - e) das Beschädigen (Verunreinigen) des Friedhofes und deren Einrichtungen bzw. Anlagen aller Art
 - f) das Lärmen und Spielen
 - g) das Rauchen
 - h) das Sammeln von Spenden
 - i) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur von konzessionierten Unternehmen (Bestatter, Steinmetz, u.a.) und nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser erfolgen. An Sonn- und Feiertagen sowie während Beerdigungen sind gewerbliche Arbeiten verboten.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in Urnengräber, Reihengräber und das „Grab am Wilden Kaiser“.
 - a) Urnengräber sind die an den Friedhofsmauern bestehenden Urnennischen, die der Beisetzung von Aschenurnen dienen. Die Urnennischen haben ein vorgegebenes Ausmaß. Sie sind mit einer von der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser zum festgesetzten Preis zur Verfügung gestellten Abdeckplatte, auf welcher der Nutzungsberechtigte die persönlichen Daten des (der) Verstorbenen in üblicher Größe und Ausführung anbringen kann, abzudecken.
 - b) Reihengräber sind alle übrigen Gräber.
 - c) Das „Grab am Wilden Kaiser“ ist eine Grabstätte die von der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser errichtet und betreut wird.
- (2) Personen die ein Anrecht auf Beisetzung nach § 2 (1) dieser Verordnung haben, können auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des oder der Verfügungsberechtigten im „Grab am Wilden Kaiser“ beigesetzt werden. Voraussetzung dafür ist aber die Einäscherung des Verstorbenen und in der Folge die Beisetzung der verblieben Asche im „Grab am Wilden Kaiser“. Für eine Beisetzung im „Grab am Wilden Kaiser“ dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnenbehältnisse (inklusive der Außenhülle), d.h. so genannte Öko- oder Bio-Urnen, verwendet werden.
- (3) Durch das „Grab am Wilden Kaiser“ wird auch die Möglichkeit geboten, ein Urnengrab aufzulassen und die Asche der Urne zur Gänze für immer der Erde zuzuführen. Das entleerte Urnenbehältnis ist auf Wunsch dem (den) Verfügungsberechtigten auszufolgen oder wird von der Friedhofsverwaltung vernichtet.
- (4) Eine Beschriftung mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbedatum der beigesetzten Personen kann auf Wunsch an der dafür vorgesehenen Anlage angebracht werden. Auch das Anführen der Namen von mehreren beigesetzten Personen auf einem Schild ist möglich und erlaubt, wobei die Beschriftung in maximal 3 Zeilen möglich ist. Das Schild wird gegen Kostenersatz im Auftrag der Friedhofsverwaltung in einheitlicher Form hergestellt und auch von dieser am „Grab am Wilden Kaiser“ angebracht.

§ 6

- (1) Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Urnennischen, sowie mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in den Reihengräbern beigesetzt werden. Für die Beisetzung von Urnen in Erdgräbern sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnenbehältnisse (inklusive der Außenhülle), d.h. so genannte Öko- oder Bio-Urnen zu verwenden.
- (3) Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht zulässig.
- (4) Grabmäler sind dauerhaft und standsicher zu erstellen.

- (5) Die Ausmaße der Grabstätten (Reihengräber) haben sich nach den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten im alten und neuen Friedhofsteil zu richten und dürfen folgende Maximalmaße aufzuweisen:

Friedhof – Teil I (Altbestand):

Einzelgrab	Länge max. 120 cm	Breite max. 100 cm
Doppelgrab	Länge max. 120 cm	Breite max. 120 cm
Urnennische	dafür vorgesehene Nischen	

Friedhof – Teil II und Teil III (Erweiterung):

Einzelgrab	Länge max. 120 cm	Breite max. 100 cm
Urnennische	dafür vorgesehene Nischen	

- (6) Grabsteine dürfen eine Höhe von 1,50 m, Grabkreuze eine Höhe von 1,70 m, jeweils inklusive Sockel nicht übersteigen und sind in ortsüblicher Form zu gestalten.
- (7) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

IV. Nutzungsberechtigung an Grabstätten

§ 7

- (1) Die Nutzungsberechtigung an Grabstätten wird durch Zuweisung und Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Die Nutzungsberechtigung an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, wobei das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern untersagt ist
- (3) In der Grabstätte können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten und Lebensgefährten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter lit. b) genannten Personen, nicht jedoch deren Verwandte
 - d) Ausnahmen in begründeten Fällen kann der Bürgermeister bewilligen.

§ 8

- (1) Die Dauer der Nutzungsberechtigung für sämtliche Gräber beträgt 10 (zehn) Jahre.
- (2) Sofern der Nutzungsberechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat und der/die in der Grabstätte beigesetzte(n) Angehörige(n) vor dem Ableben den Hauptwohnsitz auch in der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hatte/n (Familiengräber), kann sich die Dauer der Nutzungsberechtigung um jeweils weitere 10 (zehn) Jahre verlängern.

- (3) Das Ablaufen der Nutzungsberechtigung wird dem Nutzungsberechtigten von der Gemeinde mindestens 6 Monate vorher durch schriftliche Mitteilung bekanntgegeben.

§ 9

- (1) Die Nutzungsberechtigung an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht die Nutzungsberechtigung auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so geht die Nutzungsberechtigung auf den dem Grade nach nächsten Verwandten über. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 10

- (1) Die Nutzungsberechtigung an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine dafür vorgesehene Gebühr entrichtet wurde
 - b) mit Verzicht oder Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten, soweit kein Eintrittsberechtigter gemäß § 9 der Friedhofsordnung innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei grober Vernachlässigung des Grabpflege gemäß § 11 der Friedhofsordnung
 - d) wenn der Nutzungsberechtigte mit der Bezahlung vorgeschriebener Friedhofsgebühren länger als 3 Monate im Verzug ist (die Nutzungsberechtigung erlischt zudem nur, wenn die Friedhofsverwaltung im Mahnverfahren ausdrücklich auf die Folge des Erlöschens hingewiesen hat)
 - e) wenn der Nutzungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Beauftragung durch die Friedhofsverwaltung länger als 3 Monate seinen Pflichten nach § 12 Abs. 4 nicht nachkommt (die Nutzungsberechtigung erlischt zudem nur, wenn die Friedhofsverwaltung in der Beauftragung ausdrücklich auf die Folge des Erlöschens hingewiesen hat)
 - f) bei Auflassung des Friedhofs. Jedes Recht auf eine Grabstätte erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Recht der Nutzung einer Grabstätte kein Einwand erhoben werden und keinerlei Entschädigungsforderung oder sonstiger Anspruch abgeleitet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Änderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte an einem Grab nicht zu ermitteln, erlischt die Nutzungsberechtigung nach vorheriger 3-monatiger Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser.
- (4) Nach Erlöschen der Nutzungsberechtigung ist die Grabstätte binnen drei Monaten zu räumen. Bauliche Anlagen (Grabmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen) gehen sechs Monate nach Erlöschen der Nutzungsberechtigung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser über.

- (5) Nach Erlöschen der Nutzungsberechtigung kann die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 11

- (1) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer der Nutzungsberechtigung in einem ordnungsgemäßen und der allgemeinen Sicherheit entsprechenden Zustand zu pflegen bzw. zu erhalten.
- (2) Insbesondere ist die Instandsetzung des Grabmales, einschließlich der Einfassung und das Aufrichten des Grabmales, verursacht durch das Einsinken des Erdreiches - auch an betroffenen Nachbargräbern – Aufgabe des jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. des Verursachers, wenn dessen Verschulden nachgewiesen ist. Die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Schäden, die infolge von Setzungen nach dem Ausheben (Öffnen) von Gräbern – sowohl vom Grab des Nutzungsberechtigten als auch einer benachbarten Grabstätte ausgehend – entstehen.
- (3) Die Grabeinfassung darf die maximale Grabbreite und das Grabmal die maximale Höhe gemäß § 6 der Friedhofsordnung nicht überschreiten.
- (4) Urnennischen sind mit Abdeckplatten, die von der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser zum festgesetzten Preis zur Verfügung gestellt werden, zu verschließen. Blumenschmuck, Kerzen oder sonstiger Grabschmuck sind in der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Befestigungsvorrichtung einzusetzen. Darüber hinaus dürfen keine Gegenstände am Boden vor der Nische oder an der Wand angelegt, abgestellt oder angebracht werden.
- (5) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung der Nutzungsberechtigung sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht binnen einer Frist von längstens 3 Monaten nachzukommen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. das Umlegen von Grabsteinen, treffen.
- (6) Anlässlich von Graböffnungen haben die Nutzungsberechtigten zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und die Nutzungsberechtigung vorübergehend eingeschränkt wird. Dadurch entstehende nachweisliche Schäden am Grab und Grabschmuck sind von der Friedhofsverwaltung wieder zu beheben.

§ 12

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt vor Errichtung eines Grabmales entsprechende Unterlagen wie eine maßstabsgetreue planliche Darstellung, eine Beschreibung, Fotos- oder Prospekte sowie Angaben über Material, Form, Farbe zu verlangen. Es kann ein Vorschlag auch abgelehnt werden. Die Grabmäler sind dauerhaft und standsicher zu erstellen.

- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen, sonstige Bepflanzungen und Kränze sind innerhalb angemessener Zeit zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter bzw. Sammelstellen zu entsorgen.
- (3) Die Bepflanzung vor den Urnengräbern ist nur im Rahmen der Anhängenvorrichtung, gemäß § 11 (4) der Friedhofsordnung erlaubt.
- (4) Nach einer Beerdigung hat der Nutzungsberechtigte innerhalb von 4 Wochen den Grabschmuck von der Beerdigung und das übrige Erdmaterial zu entfernen. Auf Wunsch kann die Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Eine (provisorische) Grabeinfassung ist herzustellen.

VI. sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 13

- (1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden. Sie ist in der Regel 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorzunehmen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aus Gründen einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für ein Grab, in dem zuletzt ein Sarg beigesetzt wurde, 10 (zehn) Jahre. Bei Urnengräbern oder Erdgräbern, in denen zuletzt eine Aschenurne beigesetzt wurde, entfällt diese Frist. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mind. 220 cm gebettet ist. Ansonsten ist der erstbeigesetzte Sarg tiefer zu legen. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger zu tragen.
- (3) Erfolgt die Beisetzung in einem Sarg, ist als Material nur Holz erlaubt.

§ 14

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei einer Tieferlegung 220 cm zu betragen.
- (2) Aschenurnen werden im verschlossenen Zustand beigesetzt. Dies kann sowohl in Urnennischen als auch in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen. Eine Ausnahme bildet die Beisetzung der verbliebenen Asche im „Grab am Wilden Kaiser“ nach § 5 dieser Verordnung.
- (3) Für Exhumierungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Aufbahrung und Beisetzung

§ 15

Die Aufbahrungs- (Leichen-)halle dient der Aufbahrung Verstorbener bis zur Bestattung oder Überführung. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder aufgrund sanitätspolizeilicher Anordnungen. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bedenken nicht entgegenstehend, kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen. Anordnungen des Sprengelarztes oder des Amtsarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 16

- (1) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (2) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

VIII. Strafbestimmungen

§ 17

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu € 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser zu.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Hinweis:

Die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Zerstörungen oder Diebstähle an Gegenständen, welche im Friedhof oder an den Grabanlagen an- oder eingebracht wurden. Des Weiteren wird keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, die durch diese verursacht werden, übernommen.

Außerdem kann für Schäden an den Grabanlagen, die im Rahmen des üblichen Winterdienstes (Schneeräumung und Streuung) entstehen, keinerlei Haftungsanspruch gegenüber der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden.

Angeschlagen am: 15.10.2015

Abgenommen am: 02.11.2015

Rupert Soder
Der Bürgermeister

Diese Friedhofsordnung wurde von der Tiroler Landesregierung im Rahmen der Verordnungsprüfung lt. Schreiben vom 11.01.2016, GZ Gem-G-70524/3/1-2015 zur Kenntnis genommen!

Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

6351 Scheffau · Dorf 45 · Tirol · Austria T: +43 (0) 5358 8588 F: +43 (0) 5358 8588 14
gemeinde@scheffau.tirol.gv.at · www.scheffau.eu